



GEMEINDE WALCHUM

Walchum, den 09.02.2015

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 09. Februar 2015 im Heimathaus Walchum

Es sind anwesend:

Bürgermeister Hermann Schweers, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Werner Ahrens, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Stefan Glandorf, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Hans-Hermann Griese, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Gerhard Hartmann, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Ludger Lienland, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Alois Milsch, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Jürgen Terhorst, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Alfons Wessels, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Heinz Dirksen, Walchum	SPD-Fraktion Walchum
Josef Gründer, Walchum	SPD-Fraktion Walchum

Von der Samtgemeinde Dörpen:

Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Schweers eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Besonders begrüßt er Herrn Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager sowie 3 anwesende Zuhörer.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Schweers stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest. Es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Schweers stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Schweers stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Es sind 3 Zuhörer anwesend.

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

6. Genehmigung des Protokolls vom 16. Dezember 2014 (Öffentliche Sitzung)

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Nördlich Fehn" im vereinfachten Verfahren

Seitens des Bürgermeisters wird mitgeteilt, dass im Baugebiet „Nördlich Fehn“ ein Bauvorhaben geplant ist, welches nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Die Entwicklung bei dem Bau von Wohnhäusern geht dahin, dass bezüglich der Festsetzungen hinsichtlich der Traufhöhe, der Firsthöhe, der Dachgestaltung, Erker, Säulen oder ähnlichem die Bauherren eine gewisse Freiheit erwarten, um ihre Bauvorhaben realisieren zu können.

Aktuell liegt wieder eine Nachfrage für ein Bauvorhaben vor, welches mit den jetzigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nördlich Fehn“ nicht vereinbar ist. Eine Nachfrage beim Landkreis hat ergeben, dass keine Befreiung für das geplante Bauvorhaben erteilt werden kann. Eine Genehmigung kann somit nur erfolgen, wenn der Bebauungsplan Nr. 22 in seinen textlichen Festsetzungen geändert wird.

Ein Änderungsentwurf für den Bebauungsplan liegt vor.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nördlich Fehn“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorzunehmen und das öffentliche Auslegungsverfahren einzuleiten sowie eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nur Landkreis Emsland) durchzuführen.

8. Anhebung der Realsteuerhebesätze

Erster Samtgemeinderat Heinz-Hermann Lager gibt anhand einer Präsentation einen ausführlichen Bericht zu dem Jahresabschluss 2014 sowie eine Prognose zum Haushalt 2015.

Weiterhin gibt er anhand einer Präsentation ausführliche Informationen zu der Anhebung der Realsteuerhebesätze.

Während das zuständige Finanzamt für jede steuerpflichtige Einzelperson und jedes Unternehmen individuell Messbetrag für die Gewerbesteuer sowie für die Grundsteuern A und B festlegt, haben die einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, über die Hebesätze zu steuern, in welcher Höhe tatsächlich Steuern zu zahlen sind. Die Zahlungsverpflichtung im Einzelfall ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz.

Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Walchum liegen seit dem Jahr 2011 konstant bei 320 % für alle Steuerarten.

Bei der Festlegung des Steuerhebesatzes ist zu berücksichtigen, dass große Teile der tatsächlich eingenommen Steuern sofort wieder über die Finanzausgleichssysteme aus der Gemeinde abfließen. Die Höhe der abzuführenden Umlagen (Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Samtgemeindeumlage) richtet sich jedoch nicht nach den tatsächlichen Einnahmen, sondern nach einer fiktiv berechneten Steuerkraft. Dazu werden die vom Finanzamt festgelegten Steuermessbeträge mit einem sogenannten Nivellierungssatz multipliziert. Dieser wurde für das Jahr 2015 vom Land für die Gewerbesteuer auf 337 %, für die Grundsteuer A auf 327% und für die Grundsteuer B auf 345% festgelegt. Es wird also quasi unterstellt, dass jede Gemeinde mindestens diese Hebesätze festlegt. Der Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer lag bei der letzten Anpassung im Jahr 2011 beispielsweise noch bei 320%.

Der Umstand, dass die Nivellierungssätze beispielsweise bei der Gewerbesteuer in 5 Jahren um 17 Punkte gestiegen sind, die Hebesätze aber unverändert geblieben sind, hat dazu geführt, dass bei tatsächlich gleich gebliebenen Steuereinnahmen eine höhere Steuerkraft unterstellt wurde und somit höhere Umlagen zu zahlen waren. Als Folge davon ist der Anteil der Steuereinnahmen, der der Gemeinde für die Finanzierung der eigenen Aufgaben bleibt, immer geringer geworden.

Wenn man neben den gestiegenen Umlagen die negativen Effekte auf die Schlüsselzuweisung des Landes berücksichtigt, an der die Mitgliedsgemeinden ab dem Jahr 2015 von der Samtgemeinde beteiligt werden, verbleibt für die Gemeinde derzeit nur ein Eigenanteil von ca. 7,5 % der ursprünglichen Steuereinnahmen bei der Grundsteuer A, von 2,4 % bei der Grundsteuer B und sogar nur 0,8 % bei der Gewerbesteuer.

Da in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Nivellierungssätzen zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Saldo aus den Steuereinnahmen und Umlagen schon in kurzer Zeit negativ würde, wenn man die Hebesätze unverändert lässt. Dann würden zusätzliche Steuereinnahmen zu finanziellen Einbußen führen.

Schon aus dieser Betrachtung heraus ist es erforderlich, die Hebesätze mindestens auf das Niveau der mittelfristig zu erwartenden Nivellierungssätze anzupassen.

Bei der Anpassung der Hebesätze ist natürlich auch zu berücksichtigen, in welchem Umfeld sich die Gemeinde Walchum bewegt. Bei einer Analyse der Hebesätze von Nachbargemeinden kommt man zu dem Ergebnis, dass unmittelbar benachbarte Gemeinden schon heute deutlich höhere Hebesätze aufweisen als Walchum (z.B. Papenburg 345 %; Rhede 330 %). Der Durchschnittssatz im Landkreis Emsland liegt derzeit bei 324%. Es ist aber bekannt, dass viele Gemeinden im Kreis sich in der gleichen Situation sehen und daher ihre Sätze deutlich anpassen wollen. Im Weser-Ems-Raum liegt der Durchschnitt bei 350 %. Der Landesdurchschnittssatz von 363% wird sogar noch sehr viel deutlicher unterschritten.

Auch vor dem Hintergrund der Umfeldbetrachtung erscheint eine angemessene Anpassung möglich, ohne dass dies zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

Hinzu kommt, dass eine Erhöhung der Hebesätze einen Teil der Walchumer Betriebe gar nicht belasten würde. Einzelunternehmer und Personengesellschaften können die Gewerbesteuer von der Einkommensteuer abziehen.

Für die Gemeinde Walchum wären die positiven finanziellen Auswirkungen dagegen erheblich. Auf dem Niveau der heutigen Steuereinnahmen würden 20 % Hebesatzanpassung bei Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer etwa 35.000 € jährlich an Zusatzeinnahmen in die Kasse spülen. Diese blieben der Gemeinde zu 100 % für den eigenen Haushalt.

Da in Zukunft ein weiterer Anstieg der Nivellierungssätze zu erwarten ist und die Gemeinde Walchum schon nach kurzer Zeit wieder in die Situation geraten würde, dass die in der Gemeinde verbleibenden Steueranteile jährlich sinken, bietet es sich an, die Entwicklung der Hebesätze durch einen Grundsatzbeschluss an die Nivellierungssätze zu koppeln.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Hebesätze für alle Realsteuerarten zum 01.01.2015 auf 340 % zu erhöhen. Weiterhin beschließt er einstimmig, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, der eine Koppelung der Hebesätze an die Entwicklung der Nivellierungssätze vorsieht. Orientierend sollte dabei der Hebesatz für die Gewerbesteuer sein. Die Anpassung sollte in Schritten von jeweils 5% durch Aufrundung erfolgen. Sobald der Nivellierungssatz für Gewerbesteuer auf mindestens 341 % steigt, würden die Hebesätze für alle Realsteuerarten auf 345 % angepasst.

9. Anträge und Anregungen

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

10. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Bürgermeister Schweers teilt mit, dass die Pflasterungen bei der neuen Sporthalle vom Sportverein in Eigenleistung durchgeführt wird. Die Fachplanungen übernimmt Herke Wendt. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Steine und das Material für den Unterbau. Die Kosten werden ca. 50.000 – 60.000,00 € betragen.
Der Rat nimmt Kenntnis.

11. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Schweers schließt die öffentliche Sitzung.

Hermann Schweers
-Bürgermeister, gleichzeitig Protokollführer-

Heinz-Hermann Lager
-Protokollführer zum TOP 8-